

HAUSHALTSSATZUNG

des Abwasserverbandes Fulda für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 8 und 18 der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Fulda vom 01.01.1991 in der Fassung der 14. Änderung vom 27.09.2022 und der §§ 92 ff der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), sowie des § 18 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. 1969 I, S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83, 88), hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Fulda am 10.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird
im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	23.264.100 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>22.708.400 EUR</u>
mit einem Saldo von	555.700 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>0 EUR</u>
mit einem Saldo von	0 EUR
mit einem Überschuss von	555.700 EUR

im **Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.831.200 EUR
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.680.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>16.495.700 EUR</u>
mit einem Saldo von	-13.815.700 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	12.965.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>3.980.000 EUR</u>
mit einem Saldo von	8.985.000 EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **12.965.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **9.030.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und den §§ 102 und 103 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 sind erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung nach § 97 a der Hessischen Gemeindeordnung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Fulda für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

-12.965.000 EUR--

(in Worten: „Zwölf Millionen Neunhundertfünfundsechzigtausend Euro“)

gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) in der derzeit gültigen Fassung und § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung;

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

-9.030.000 EUR--

(in Worten: „Neun Millionen dreißigtausend Euro“)

gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung.

RPKS - Z5-33 c 01/3-2017/12

(Siegel)

Kassel, 20.01.2025
Regierungspräsidium Kassel
Im Auftrag
gez. Tampe

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 27.01.2025 bis 30.01.2025 in der Zeit von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr, am 31.01.2025 in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und vom 03.02.2025 bis 04.02.2025 in der Zeit von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Fulda, Langebrückenstraße 46, 36037 Fulda, Zimmer 201, öffentlich aus.

Fulda, 24. Januar 2025

(Siegel)

Abwasserverband Fulda
Der Vorstandsvorsitzende
gez. Daniel Schreiner
Verbandsvorsitzender